



Brüssel, den 24. Februar 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0307 (COD)

6310/1/16
REV 1

FRONT 79
SIRIS 20
CODEC 185
COMIX 127

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat/Gemischter Ausschuss (EU-Island/Liechtenstein/Norwegen/Schweiz)
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen

Der obengenannte Vorschlag, der Teil des Legislativpakets "Grenzen" ist, wurde von der Kommission am 15. Dezember 2015 vorgelegt. Mit dem Vorschlag soll in erster Linie zur Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung beigetragen werden. Der Vorschlag ist eine Reaktion auf das vom Rat (Justiz und Inneres) im November 2015 geäußerte Ersuchen um Vorlage eines "Vorschlag[s] für eine gezielte Änderung des Schengener Grenzkodex [...], der die die systematische Kontrolle von Unionsbürgern an den Außengrenzen des Schengen-Raums anhand der einschlägigen Datenbanken, einschließlich der Überprüfung biometrischer Daten, vorsieht, wobei die technischen Lösungen in vollem Umfang genutzt werden sollten, um einen fließenden Grenzverkehr zu gewährleisten". Auch in Anbetracht der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2015 und vom Februar 2016 ist die Erzielung einer Einigung über diesen Vorschlag eine absolut vorrangige Aufgabe.

Infolge der wesentlichen Fortschritte, die während der eingehenden Beratungen in den Sitzungen der Gruppe "Grenzen" vom 8., 19. und 29. Januar 2016 sowie in der Sitzung der **JI-Referenten** vom 4. Februar 2016 erzielt werden konnten, hat der Vorsitz dem Ausschuss der Ständigen Vertreter auf dessen Tagung vom 10. Februar 2016 einen Kompromisstext vorgelegt, der die Erzielung weiterer Fortschritte ermöglichte. Im Anschluss an diese Beratungen und die Erörterungen in der Sitzung der **JI-Referenten** vom 18. Februar 2016 hat sich der AStV am 24. Februar 2016 auf der Grundlage einer überarbeiteten Fassung des Kompromisstextes mit der Angelegenheit befasst.

Der Vorsitz hat auf Grundlage der Schlussfolgerungen des AStV die beiliegende nochmals überarbeitete Fassung erstellt.¹ Bis auf die Dauer des vorübergehenden Verzichts auf systematische Kontrollen an den Luftgrenzen ist dieser Text für eine ausreichende Mehrheit der Delegationen annehmbar. Nach Artikel 7 Absatz 2d des Textes soll die Ausnahme in Bezug auf Luftgrenzen nur für einen begrenzten Zeitraum gelten. Damit ist eine deutliche Mehrheit der Delegationen einverstanden, doch einige Delegationen möchten, dass diese Frist möglichst kurz ist, und schlagen sechs Monate vor, wohingegen andere eine längere Frist befürworten, damit die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen und Infrastrukturen erforderlichenfalls anpassen können.

Der Vorsitz empfiehlt eine Frist von sechs Monaten, hat aber in Anbetracht der Bemerkungen der Delegationen in der Anlage in Artikel 7 Absatz 2d in eckigen Klammern auch die Option zwölf Monate vorgesehen.

Der Vorsitz ersucht den Rat,

- *eine Einigung über die Dauer der in Artikel 7 Absatz 2d festzulegenden Übergangsfrist zu erzielen und*
- *auf dieser Grundlage und auf Grundlage des als Anlage beigefügten Textes mit Blick auf die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag anzunehmen.*

¹ Hinweis: In dem beiliegenden Text sind die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag durch Unterstreichung gekennzeichnet.

**ENTWURF EINER VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs
mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77
Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kontrollen an den Außengrenzen gehören nach wie vor zu den wichtigsten Maßnahmen zum Schutz des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen. Sie werden im Interesse aller Mitgliedstaaten durchgeführt. Ein Ziel dieser Kontrollen ist die Vermeidung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten und der öffentlichen Ordnung, ungeachtet des Ursprungs der Bedrohung.
- (2) Das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, die oft Unionsbürger sind, zeigt, dass die Kontrollen von Bürgern der Union an den Außengrenzen verstärkt werden müssen.
- (3) Die Dokumente von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, sollten daher systematisch mit den einschlägigen Datenbanken über gestohlene, unterschlagene, verlorene und für ungültig erklärte Reisedokumente abgeglichen werden, um zu verhindern, dass Personen ihre wahre Identität verschleiern.

- (3a) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Daten von Drittstaatsangehörigen bei der Einreise systematisch mit allen Datenbanken abzugleichen. Es sollte sichergestellt werden, dass solche Kontrollen auch bei der Ausreise systematisch durchgeführt werden.
- (4) Aus demselben Grund sollten die Grenzschutzbeamten auch die Daten von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, systematisch mit einschlägigen nationalen und europäischen Datenbanken abgleichen, um sicherzustellen, dass diese Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen.
- (4a) Die Verpflichtung zur Durchführung systematischer Kontrollen bei der Ein- und Ausreise gilt an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten. Zudem gilt sie sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausreise an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten, bei denen die Überprüfung nach Maßgabe der geltenden Schengen-Bewertungsverfahren bereits erfolgreich abgeschlossen, aber noch nicht beschlossen worden ist, die Kontrollen an ihren Binnengrenzen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Beitrittsakte aufzuheben. Um zu verhindern, dass Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, beim Überschreiten der Landbinnengrenzen dieser Mitgliedstaaten zweimal diesen Kontrollen unterworfen werden, sollten sie bei der Ausreise nicht systematisch, sondern nur auf Grundlage einer Risikoanalyse kontrolliert werden.
- (5) Technologische Entwicklungen bieten grundsätzlich die Möglichkeit, einschlägige Datenbanken ohne Verzögerung der Verfahren beim Grenzübertritt zu konsultieren, da Dokumente und Personen gleichzeitig überprüft werden können. In diesem Zusammenhang könnten automatische Sicherheitsschleusen von Relevanz sein. Auch die Nutzung von im Einklang mit der Richtlinie 2004/82/EG des Rates oder anderen Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften übermittelten Angaben über die beförderten Personen können zur beschleunigten Durchführung der erforderlichen Kontrollen beim Grenzübertritt beitragen. Es ist daher möglich, Kontrollen an den Außengrenzen ohne unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf Bona-fide-Reisende zu verstärken, um diejenigen Personen ausfindig zu machen, die ihre tatsächliche Identität verschleiern wollen oder die aus Sicherheitsgründen oder zur Festnahme ausgeschrieben sind. An allen Außengrenzen sollten systematische Kontrollen durchgeführt werden.

- (5a) Falls systematische Kontrollen an den (...) Grenzen jedoch unverhältnismäßig große Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an der Grenze haben, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Datenbankabgleiche nicht systematisch durchzuführen, sondern nur auf Basis einer Risikoanalyse, nach der eine solche Lockerung kein Sicherheitsrisiko birgt. Diese Risikoanalyse sollte der mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates¹ errichteten Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitgeteilt werden und Gegenstand regelmäßiger Berichterstattung an die Kommission und an die Agentur sein. Diese Ausnahme sollte jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum für Luftgrenzen gelten.
- (5b) Hat ein Mitgliedstaat die Absicht, gezielte Abfragen in Bezug auf Personen vorzunehmen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, so sollte er dies den anderen Mitgliedstaaten, der Agentur und der Kommission unverzüglich mitteilen. Für eine solche Mitteilung sollte von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Handbuchs zum Schengener Grenzkodex ein Verfahren entwickelt werden.
- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates² hat die Union das Gesichtsbild und Fingerabdrücke als Sicherheitselemente in die Pässe der Unionsbürger aufgenommen. Diese Sicherheitsmerkmale wurden eingeführt, um die Pässe sicherer zu machen und eine zuverlässige Verbindung zwischen Inhaber und Pass herzustellen. Bei Zweifeln an der Echtheit des Reisedokuments oder an der Identität seines Inhabers sollten die Mitgliedstaaten daher mindestens einen dieser biometrischen Identifikatoren überprüfen. Derselbe Ansatz sollte, wo dies möglich ist, für Kontrollen von Drittstaatsangehörigen gelten.
- (7) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).

³ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

- (8) *(weiter oben in der Präambel als Erwägungsgrund 3a wiedergegeben)*
- (9) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Datenbankabgleiche an den Außengrenzen insbesondere als Reaktion auf die zunehmende terroristische Bedrohung, eine der Maßnahmen zum Schutz des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und insofern das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums betrifft und daher von den einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist. Da diese Verordnung auf dem Schengen-Besitzstand aufbaut, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (11) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates¹ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

¹ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

- (12) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates¹ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (13) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands² dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates³ genannten Bereich gehören.
- (14) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁵ genannten Bereich gehören.

¹ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

³ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁴ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁵ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (15) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates² genannten Bereich fallen.
- (16) Was die Nutzung des Schengener Informationssystems betrifft, so stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig mit ihm zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 und des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar. Die Ergebnisse von Abfragen im Rahmen des Schengener Informationssystems lassen Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 2010/365/EU des Rates unberührt.

¹ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

² Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

- (17) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (18) Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sollte daher entsprechend geändert werden –

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, werden bei der Ein- und Ausreise folgenden Kontrollen unterzogen:

(a) Überprüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit der Person sowie der Gültigkeit und Echtheit des Reisedokuments, unter anderem durch Abfrage der einschlägigen Datenbanken, insbesondere

- (1) des Schengener Informationssystems,
- (2) der Interpol-Datenbank verlorener und gestohlener Reisedokumente,
- (3) nationaler Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, unterschlagenen, verlorenen oder für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Bei Pässen und Reisedokumenten mit einem Speichermedium nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2252/2004 des Rates wird die Authentizität des Speichermediums geprüft.

¹ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).

(b) Überprüfung, ob eine Person, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr hat, nicht als Gefahr für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten oder die öffentliche Gesundheit angesehen wird, unter anderem durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken, insbesondere des Schengener Informationssystems.

(c) Bei Zweifeln an der Echtheit des Reisedokuments oder an der Identität des Inhabers umfasst (...) die Überprüfung mindestens einen der biometrischen Identifikatoren, die in die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates* ausgestellten Pässe und Reisedokumente integriert sind. Gegebenenfalls ist eine solche Überprüfung auch bei Reisedokumenten durchzuführen, die nicht unter jene Verordnung fallen.

2a. Würden die Abfragen der Datenbanken nach Absatz 2 Buchstaben a und b zu unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss führen, so kann ein Mitgliedstaat beschließen, diese Abfragen gezielt an einer bestimmten Grenzübergangsstelle auf Basis einer Bewertung der Risiken für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten oder einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durchzuführen.

Umfang und Dauer der vorübergehenden Begrenzung auf gezielte Kontrollen dürfen nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen und werden gemäß einer von dem betroffenen Mitgliedstaat durchgeführten Risikobewertung festgelegt. In der Risikobewertung werden die Gründe für die vorübergehende Begrenzung auf gezielte Kontrollen dargelegt und unter anderem die unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss berücksichtigt sowie die etwaigen Risiken bewertet; darüber hinaus enthält die Risikobewertung Statistiken über Personen und Vorfälle, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität stehen. Die Risikobewertung wird regelmäßig aktualisiert.

Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt seine Risikobewertung und deren Aktualisierungen unverzüglich an die mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 errichtete Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und erstattet der Kommission und der Agentur alle sechs Monate Bericht über die gezielt durchgeführten Kontrollen. Der betroffene Mitgliedstaat kann beschließen, die Risikobewertung oder Teile davon als Verschlusssache einzustufen.

* Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).

2b. Hat ein Mitgliedstaat die Absicht, gezielte Abfragen nach Absatz 2a durchzuführen, so teilt er den anderen Mitgliedstaaten, der Agentur und der Kommission dies unverzüglich mit. Der betroffene Mitgliedstaat kann beschließen, die Meldung oder Teile davon als Verschlusssache einzustufen.

Falls die Mitgliedstaaten, die Agentur oder die Kommission Bedenken angesichts der Absicht des betreffenden Mitgliedstaats haben, so unterrichten sie diesen unverzüglich über ihre Bedenken. Der betreffende Mitgliedstaat trägt diesen Bedenken Rechnung.

2c. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf von zwei Jahren nach [einzufügendes Datum: Datum des Beginns der Anwendung/des Inkrafttretens, abhängig von der definitiven Formulierung des Artikels 2] eine Bewertung der Umsetzung und der Auswirkungen der Absätze 2a und 2b vor.

2d. In Bezug auf Luftgrenzen gelten die Absätze 2a und 2b für eine Übergangsfrist von höchstens [sechs Monaten][zwölf Monaten] ab [einzufügendes Datum: Datum des Inkrafttretens].

2e. Die Abfrage der Datenbanken nach Absatz 2 Buchstabe a und die Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken nach Absatz 2 Buchstabe b kann im Voraus auf der Grundlage von Angaben über die beförderten Personen durchgeführt werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2004/82/EG des Rates oder mit anderen Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften übermittelt wurden.

Falls die Abfrage im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen erfolgt, ist an der Grenzübergangsstelle eine Überprüfung vorzunehmen. Dabei ist ein Abgleich der im Voraus erhaltenen Daten mit den im Reisedokument enthaltenen Daten und die Überprüfung der Identität und Staatsangehörigkeit der betreffenden Person sowie der Gültigkeit und Echtheit des Reisedokuments vorzunehmen.

2f. Abweichend von Absatz 2 werden Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, beim Überschreiten der Landbinnengrenzen der Mitgliedstaaten, bei denen die Überprüfung nach Maßgabe der geltenden Schengen-Bewertungsverfahren bereits erfolgreich abgeschlossen, aber noch nicht beschlossen worden ist, die Kontrollen an ihren Binnengrenzen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Beitrittsakte aufzuheben, den Ausreisekontrollen gemäß dem genannten Absatz nicht systematisch, sondern nur auf Grundlage einer Risikoanalyse unterworfen.

(aa) Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i und ii erhalten folgende Fassung:

"(i) Überprüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Drittstaatsangehörigen sowie der Gültigkeit und Echtheit des Reisedokuments, unter anderem durch Abfrage der einschlägigen Datenbanken, insbesondere

- (1) des Schengener Informationssystems,
- (2) der Interpol-Datenbank verlorener und gestohlener Reisedokumente,
- (3) nationaler Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, unterschlagenen, verlorenen oder für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Bei Pässen und Reisedokumenten mit einem Speichermedium wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit gültiger Zertifikate die Authentizität der Daten auf dem Chip geprüft.

(ii) Überprüfung, ob dem Reisedokument gegebenenfalls das erforderliche Visum oder der erforderliche Aufenthaltstitel beigelegt ist."

(b) Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii erhält folgende Fassung:

"(iii) Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige nicht als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten angesehen wird, unter anderem durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken, insbesondere des Schengener Informationssystems;"

(c) In Absatz 3 Buchstabe c wird Ziffer iii gestrichen.

(d) In Absatz 3 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

"(x) Die Abfrage der Datenbanken nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i und die Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer vi kann im Voraus auf der Grundlage von Angaben über die beförderten Personen durchgeführt werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2004/82/EG des Rates oder mit anderen Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften übermittelt wurden.

Falls die Abfrage im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen erfolgt, ist an der Grenzübergangsstelle eine Überprüfung vorzunehmen. Dabei ist ein Abgleich der im Voraus erhaltenen Daten mit den im Reisedokument enthaltenen Daten und die Überprüfung der Identität und Staatsangehörigkeit der betreffenden Person sowie der Gültigkeit und Echtheit des Reisedokuments vorzunehmen. "

(y) Bestehen Zweifel an der Echtheit des Reisedokuments oder an der Identität des Drittstaatsangehörigen, so umfasst die Kontrolle, wenn möglich, die Überprüfung von mindestens einem der biometrischen Identifikatoren, die in den Reisedokumenten integriert sind."

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.
